

BITTE BEACHTEN:

Voraussichtlich Ende Juli 2016 werden aktualisierte "Informationen zur Antragstellung" verfügbar sein.

Information zur Antragstellung 99

Förderinitiative

Freigeist-Fellowships

Stichtage

13. Oktober 2016

12. Oktober 2017

Auskünfte

Geistes- und Gesellschaftswissenschaften:

Dr. Johanna Brumberg
Telefon: 0511 8381-297
Telefax: 0511 8381-4297
E-Mail: brumberg@
volkswagenstiftung.de

Natur- und Ingenieurwissenschaften, Medizin:

Dr. Oliver Grewe

Telefon: 0511 8381-252 Telefax: 0511 8381-4252 E-Mail: grewe@ volkswagenstiftung.de

VolkswagenStiftung

Kastanienallee 35 30519 Hannover www.volkswagenstiftung.de

1. Wer ist ein Freigeist-Fellow?

Ein Freigeist-Fellow – das ist für die VolkswagenStiftung eine junge Forscherpersönlichkeit, die eine ganz eigene Idee verfolgt und dabei neue Wege geht, Freiräume nutzt und Widerstände überwindet. Ein Freigeist-Fellow erschließt neue Horizonte und verbindet kritisches Analysevermögen mit außergewöhnlichen Perspektiven und Lösungsansätzen.

Die Freigeist-Fellowships sind thematisch bewusst offen gehalten und richten sich insbesondere an die Nachwuchswissenschaftler(innen), die sich zwischen etablierten Fachgebieten bewegen.

2. Was stellt das Ziel der Förderung dar?

Die Geförderten sollen in der Frühphase ihrer wissenschaftlichen Karriere Freiraum für die Entwicklung eines eigenen Forschungsprofils erhalten. Herausragende Forscherpersönlichkeiten werden ermutigt, innovative, risikoreiche und zwischen den etablierten Forschungsfeldern liegende Vorhaben zu bearbeiten. Eine flexible, dem Projektverlauf und der persönlichen Entwicklung angepasste finanzielle Ausstattung – die im Laufe der Förderdauer ergänzt werden kann – ermöglicht somit die Eröffnung auch neuer Forschungsfelder.

3. Was sind die allgemeinen Rahmenbedingungen?

In der ersten fünfjährigen Förderphase steht die Entwicklung der Eigenständigkeit und eines eigenen Forschungsprofils im Vordergrund. Eine zweite Förderphase von bis zu drei Jahren kann im vierten Projektjahr beantragt werden. Diese Möglichkeit zur Verlängerung dient der Verstetigung der Stelle des Freigeist-Fellows an einer wissenschaftlichen Einrichtung in Deutschland. Die Perspektiven zur Verstetigung der Stelle müssen im Verlängerungsantrag klar aufgezeigt werden. Auch hier ist Flexibilität gegeben, indem für die zweite Phase ein Wechsel an eine andere Institution möglich ist.

4. Wie viele Fellowships werden vergeben?

Es werden jährlich zehn bis 15 Fellowships vergeben.

5. Wer kann sich bewerben?

Auf ein Freigeist-Fellowship kann sich bewerben, wer sich mit der Zielsetzung identifiziert. Folgende formale Anforderungen werden an die Bewerber(innen) gestellt:

- Promotion liegt nicht länger als fünf Jahre zurück (bezogen auf das Datum der Prüfung im Verhältnis zum Stichtag der Ausschreibung)
- Einbindung in eine Hochschule oder außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Deutschland mit Antritt des Fellowships
- Bereits erfolgter Wechsel des akademischen Umfelds und Orts, spätestens mit Antritt des Fellowships, Rückkehr in Arbeitskontext der Promotionsphase nur in Ausnahmefällen
- Bereits erfolgter Auslandsaufenthalt, spätestens ins beantragte Projekt integriert

Weitere Erläuterungen zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer Bewerbung finden Sie in unseren <u>FAQ</u>.

6. Was kann beantragt werden?

Die erste Förderphase beträgt fünf Jahre; abhängig vom Forschungsfeld und Karrierestadium können Vorhaben von einem Gesamtumfang von bis zu 1 Mio. Euro beantragt werden:

- Stelle für den Fellow (TV-L 14, vergleichbar mit anderen Nachwuchsgruppenleitungen)
- Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) (Doktorand(inn)en, Postdoktorand(inn)en)
- Projektrelevante Sachmittel, Reisekosten

WICHTIG: Die Stiftung übernimmt keine Verwaltungskostenpauschalen ("Overheads").

Sofern im Erstantrag die maximale Fördersumme nicht ausgeschöpft worden ist, können während der Projektlaufzeit sogenannte Fördermodule ergänzend zu einer bereits erfolgten Bewilligung beantragt werden. Sie dienen der flexiblen Begleitung des Vorhabens und können bspw. umfassen: Personalstellen, Sachmittel, Auslandsaufenthalte, Kooperationen, Übersetzungen, Workshops, Aufenthalte an fachfremden Einrichtungen etc.. Eine Antragstellung sollte im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über das geförderte Vorhaben erfolgen.

Eine zweite Förderphase von bis zu drei (in Ausnahmefällen bis zu fünf) Jahren ist möglich. Voraussetzung ist eine durch die Stiftung – in der Regel gegen Ende des vierten Förderjahres – durchgeführte erfolgreiche Evaluation und eine klare Perspektive für die Verstetigung der Stelle des Fellows von Seiten der aufnehmenden Institution. Die maximale Fördersumme für die zweite Phase beläuft sich auf 400.000 Euro.

7. Soll Lehre geleistet werden?

Eine Beteiligung der Fellows an der universitären Lehre inkl. Prüfungsverpflichtung (2 – 4 Semesterwochenstunden) sowie in der akademischen Selbstverwaltung wird erwartet. Dies gilt auch für Fellows an außeruniversitären Einrichtungen.

8. Wie hoch ist die Eigenleistung der aufnehmenden Institution?

In der ersten fünfjährigen Förderphase wird grundsätzlich ein substanzieller Eigenbeitrag (Räume, Computer, Hilfskräfte, Sachmittel) erwartet. Bei außer-universitären Einrichtungen (z. B. Max-Planck-Institute, Helmholtz-Zentren) wird eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 Prozent der für das Vorhaben notwendigen, direkt projektbezogenen Mittel vorausgesetzt (Verwaltungskostenpauschalen dürfen dabei nicht mit einberechnet werden). Bei anderen Einrichtungen kann ggf. eine geringere Eigenbeteiligung akzeptiert werden.

Für die zweite Förderphase wird in jedem Fall eine Perspektive für die Verstetigung der Stelle des Fellows erwartet, ggf. mit von der Institution bereitgestellten Mitteln für Mitarbeiter(innen).

9. Wie kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge werden über das <u>Antragsportal</u> der Stiftung eingereicht. Eine Anleitung dazu findet sich online. Einzelheiten zu den einzureichenden Unterlagen können Sie der Checkliste am Ende des Merkblattes entnehmen.

10. In welcher Sprache ist der Antrag zu stellen?

Die Antragsunterlagen müssen in englischer Sprache übermittelt werden, da die Begutachtung internationale Gutachter(innen) einbezieht.

11. Gibt es einen Stichtag?

Die nächsten Stichtage für die Einreichung von Anträgen sind der 15. Oktober 2015, der 13. Oktober 2016 und der 12. Oktober 2017.

12. Wie erfolgt das Auswahl- und Begutachtungsverfahren?

Die Stiftung prüft die eingereichten Anträge in einem zweistufigen, interdisziplinär ausgerichteten Begutachtungsprozess. Im ersten Schritt werden sie in Gutachterkommissionen, ggf. ergänzt durch zusätzliche schriftliche Stellungnahmen, beraten, um eine vergleichende Begutachtung zu ermöglichen. In dieser Runde werden die Kandidat(inn)en ausgewählt, die eingeladen werden, ihr Vorhaben vor einer Gutachterkommission zu präsentieren. Diese ist so zusammengesetzt, dass sie sowohl den spezifischen fachlichen Anforderungen als auch dem interdisziplinären Charakter der jeweiligen Vorhaben gerecht wird.

Im vierten Jahr der Förderung findet unter Beteiligung externer, von der Stiftung benannter Gutachter(innen) eine Evaluation statt, die die Basis für die zweite Förderphase darstellt (sofern diese beantragt wird).

13. Nach welchen Kriterien erfolgt die Begutachtung?

- persönliche Qualifikation des Antragstellers/der Antragstellerin
- wissenschaftliche Unabhängigkeit
- wissenschaftliche Qualität/Originalität des Vorhabens
- je nach Ausrichtung des Vorhabens: Potenzial für Durchbrüche, neue methodische Ansätze, interdisziplinäre Kooperation
- konstruktiver Umgang mit möglichen Risiken

14. Wie lange dauert es bis zu einer Entscheidung?

Die Stiftung plant, innerhalb von etwa neun Monaten – gerechnet ab dem jeweiligen Stichtag – eine Entscheidung zu treffen.

Bewerber(innen), die aufgrund der Begutachtung der schriftlichen Anträge nicht zu einer Präsentation eingeladen werden, erhalten bereits nach etwa fünf Monaten eine entsprechende Information. In Anbetracht der hohen Antragszahlen ist es leider nicht möglich, Entscheidungen näher zu begründen oder Hinweise aus der Begutachtung zu übermitteln.

15. Kann man sich nach einem abschlägigen Bescheid erneut bewerben?

Das ist leider nicht möglich.

Antragsportal

Bitte nutzen Sie das Antragsportal der VolkswagenStiftung im Internet unter

https://portal.volkswagenstift ung.de/vwsantrag/login.do

Vergessen Sie bitte nicht, das dort zur Verfügung gestellte Deckblatt auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und anschließend hochzuladen. Eine Anleitung zum Antragsportal finden Sie online.

Hinweis zu Mehrfachbewerbungen

Parallele Bewerbungen in den beiden Nachwuchsförderprogrammen der Stiftung – "Freigeist-Fellowships" und "Lichtenberg-Professuren" – sind nicht zugelassen.

Anhang: Checkliste für das Antragsportal

Es werden folgende Informationen und Dokumente benötigt (pdf-Dateien; in englischer Sprache, sofern nicht anders angegeben):

Im Antragsportal ausgefüllte **Formulare** mit Angaben zu Antragsteller(in), Bewilligungsempfänger (Zielinstitution), Titel, Laufzeit und zur rechtlichen Erklärung. Auch für den Kostenplan gibt es ein Formular ("Budget"), das Sie online ausfüllen; beachten Sie bei den Personalkosten bitte die dort in einem pdf-Dokument hinterlegten Durchschnittssätze sowie die Hinweise zur Beantragung von Personalkosten in den <u>FAQ</u>.

Anlagen:

- 1. Anschreiben zur Erläuterung der Motivation
- 2. Zusammenfassung in deutscher Sprache (maximal 1 Seite)
- 3. Zusammenfassung in englischer Sprache (maximal 1 Seite)
- 4. Anschaulicher Text, der das Projekt auch interessierten Laien näher bringen soll (z. B. ein fiktiver Zeitungsartikel; maximal 1 Seite)
- 5. Selbsteinschätzung "Freigeist Warum ich?" (maximal 1 Seite)
- Antragsdarstellung (6.1 6.5 insgesamt nicht mehr als 15 Seiten, 12 pt, 1,5-zeilig) mit folgenden Angaben:
 - 6.1 Projektdarstellung mit Begründung und Angaben zur Zielsetzung, zum Innovationspotenzial vor dem Hintergrund des aktuellen Forschungsstands, zum methodischen Vorgehen, ggf. zur Qualitätssicherung sowie zu Projektstruktur und -verlauf
 - 6.2 Kurzes Konzept für die Lehre einschließlich Angaben zum zeitlichen Umfang (mindestens zwei, höchstens vier Semesterwochenstunden)
 - 6.3 Begründung der Wahl der Institution und Darstellung des wissenschaftlichen Umfeldes
 - 6.4 Angaben zu Kooperationspartnern (national und international)
 - 6.5 Angaben zur etwaigen Vorlage des Antrags bei anderen Fördereinrichtungen (bereits erfolgte bzw. geplante)

- 7. Schematischer Zeit- und Arbeitsplan (z. B. Tabelle, Diagramm, Synopse; maximal zwei Seiten)
- 8. Bibliographie zum Antrag
- 9. Begründung der beantragten Kosten
- 10. Firmenangebote für Geräte, die teurer als 10.000 EUR sind (wenn möglich nur eine pdf-Datei; deutsch oder englisch)
- 11. CV und Publikationsliste
- 12. Optional: bis zu drei eigene Veröffentlichungen (als einzelne pdf-Dateien)
- 13. Promotionsurkunde (deutsch oder englisch)
- Deckblatt aus dem Antragsportal mit Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- 15. Verbindliche Erklärung der aufnehmenden Institution (möglichst englisch)

Im Falle der zukünftigen Anbindung an eine **Universität/Hochschule** muss eine verbindliche Erklärung erst bei Einladung zur Präsentation vor der Gutachterkommission vorliegen. Diese wird nach dem Abschluss des ersten Begutachtungsschritts eingereicht.

Im Falle der zukünftigen Anbindung an eine **außeruniversitäre Einrichtung** muss eine verbindliche Erklärung bei Antragstellung vorliegen. Erwartet wird eine Erklärung

- die Antragstellerin/den Antragsteller im Falle einer Förderung aufzunehmen und mit ihm/ihr und ggf. den Mitarbeiter(inne)n ein Arbeitsverhältnis für die Dauer der Förderung zu begründen. Die Stiftung erwartet, dass dem Fellow der Status einer Nachwuchsgruppenleitung zugesprochen wird und die für die Institution dafür gültigen Regelungen entsprechend greifen (z. B. hinsichtlich Vergütung, Promotionsrecht),
- zu den Eigenleistungen sowie zu den zur Verfügung gestellten Ressourcen und Räumlichkeiten,
- dass die Durchführung der von dem Antragsteller/der Antragstellerin geplanten Lehrveranstaltungen ermöglicht und gewährleistet wird und ggf. die Einbindung der zu betreuenden Doktorand(inn)en gewährleistet ist.
- Nur für die mögliche <u>zweite</u> Förderphase: Aussagen zur Verstetigung der Stelle des Antragstellers/der Antragstellerin.